

# **Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Leiten in Tagesstrukturen (CAS LIT) der Pädagogischen Hochschule Luzern**

vom 12. Februar 2016 (Stand 1. September 2023)

*Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Leiten in Tagesstrukturen (im Folgenden: CAS LIT) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

### **Art. 2** *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS LIT umfasst 10 ECTS-Punkte.

### **Art. 3** *Ziele*

Die Teilnehmenden des CAS LIT werden dazu befähigt, in ihrer Leitungsfunktion

- a. die Zielsetzungen und die darauf bezogenen Strategien und Programme zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln (Strategie),
- b. die Mitarbeitenden zu führen, günstige Rahmenbedingungen für die Arbeit und Betreuung sicherzustellen mit der Intention, Bildungs- und Betreuungsauftrag miteinander zu verbinden (Führung),

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 516b

\* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. die Zusammenarbeit und die Kommunikation gegen innen und aussen zu gestalten und zu fördern (Vernetzungsqualität),
- d. in schwierigen Situationen adäquat zu intervenieren und zu informieren (Krisenmanagement).

## II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS LIT ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist gemäss Ausschreibung erforderlich.

#### Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

<sup>1</sup> Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS LIT ist beschränkt.

<sup>2</sup> Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

### 2. Voraussetzungen der prüfungsfreien Aufnahme

#### Art. 6 *Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS LIT setzt voraus:

- a. ... \*
- b. einen Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer höheren Fachschule oder
- c. einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss.

<sup>2</sup> \* Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. eine Leitungsfunktion oder Designation für eine Leitungsfunktion in einer schulergänzenden oder familienergänzenden Tagesstruktur oder
- b. pädagogische oder sozial-pädagogische berufliche Grundbildung und
- c. Nachweis von Berufserfahrung in einer schulergänzenden oder familienergänzenden Tagesstruktur von mindestens 40 Prozent Beschäftigungsgrad während eines Jahres.

#### 3. ... \*

#### Art. 7 ... \*

**Art. 8** ...\*

**Art. 9** ...\*

## III. Studienleistungen

### **Art. 10** *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS LIT der PH Luzern sind. 6 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

### **Art. 11** *Pflichtmodule und Umfang*

<sup>1</sup> Für den angestrebten Abschluss CAS LIT müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Führung und Organisation,
- b. Modul 2: Zusammenarbeit und Qualität,
- c. Modul 3: Spezialthemen.

<sup>2</sup> Für den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 3 werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

### **Art. 12** *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. \*

### **Art. 13** *Leistungsnachweis*

<sup>1</sup> Der Leistungsnachweis ist modulübergreifend über die Module 1 bis 3 und besteht aus einer zweiteiligen Portfolioarbeit. Diese beinhaltet: \*

- a. Teil A «Reflexion der Inhalte» (Einzelarbeit): Schriftliche Bearbeitung von mindestens neun Leitfragen (mindestens je eine Leitfrage pro Sequenz). Die Leitfragen sind unter Einbezug der in den Modulen 1 bis 3 vermittelten Inhalte und Fachliteratur sowie mit Bezug zur eigenen beruflichen Praxis zu bearbeiten. \*
- b. Teil B «Projekt Arbeitsgruppe» (Gruppenarbeit mit Einzelreflexion): Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation eines Projektes zu einem führungsrelevanten Thema. \*

<sup>2</sup> Die Bewertung für den in Gruppenarbeit verfassten Teil gilt für jedes Gruppenmitglied. Teil B ist erfüllt, wenn die Gruppenarbeit und die Einzelreflexion mit «erfüllt» bewertet wurden. Die Portfolioarbeit ist erfüllt, wenn Teil A und Teil B mit «erfüllt» bewertet wurden. \*

## **Art. 14** *Präsenzpflicht und Absenzen*

<sup>1</sup> Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

<sup>2</sup> Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

<sup>3</sup> Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

## **Art. 15** *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Leiten in Tagesstrukturen“ (CAS PH Luzern).

## **IV. Schlussbestimmung**

### **Art. 16** *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2016 in Kraft.

Anhang ... \*

## Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.02.16	01.03.2016	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.09.2023	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
04.05.2023	01.09.2023	Art. 6 Abs. 1a	aufgehoben
04.05.2023	01.09.2023	Art. 6 Abs. 2	eingefügt
04.05.2023	01.09.2023	3. Titel; Art. 7; Art. 8; Art. 9	aufgehoben
04.05.2023	01.09.2023	Art. 12; Art. 13 Abs. 1 und 2	geändert